



99014002035001, 99014002035001

Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland beantragen

Heruntergeladen am 01.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/9995100/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014002035001, 99014002035001
Leistungsbezeichnung I	Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Siegel, Einwohnerwesen, Beglaubigung, Kopie, Unterschriftsbeglaubigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Beglaubigungen und Beurkundungen (014)





Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Beglaubigung (035)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	Durch Bundesministerium des Innern freigegeben. Mitzeichnung des Bundesministeriums der Justiz angefragt. Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern 22.04.2022
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefr_bkg_haag/BJNR208750965.html https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefrv_1997_haa g/BJNR287200997.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Au slUrkBeglZustVMV2021pP2 https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefr_bkg_haag/BJNR208750965.html https://www.gesetze-im-internet.de/urkbefrv_1997_haa g/BJNR287200997.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-Au slUrkBeglZustVMV2021pP2
Teaser	
Volltext	Die Legalisation ist mit einem nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Sie ist deshalb durch internationale Verträge teilweise für entbehrlich erklärt worden. Zu diesen Übereinkommen zählt unter anderem das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Haager Apostilleübereinkommen). An die Stelle der Legalisation tritt dann als Echtheitsnachweis die Apostille. Diese wird durch die zuständige innere Behörde des Staates, der die Urkunde ausgestellt hat, erteilt. Eine Beteiligung von dessen Auslandsvertretung in Deutschland ist dann nicht mehr notwendig. Darüber hinaus existieren auch Übereinkommen mit der Folge der gegenseitigen Anerkennung des





Modul

Sachverhalt

jeweiligen Urkundswesens, so dass öffentliche Urkunden ohne weiteres als echt angesehen werden (Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien; Luxemburg, Österreich und Schweiz).

Welche Staaten die "Haager Apostille" anerkennen, lesen Sie bitte hier:

Für die Beglaubigung öffentlicher Urkunden aus Mecklenburg-Vorpommern, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind bzw. für die Ausstellung der "Haager Apostille" ist das Innenministerium M-V zuständig. Dies gilt jedoch nicht für Urkunden aus dem Bereich der Justiz:

• Die Zuständigkeit des Justizministeriums ist gegeben für öffentliche Urkunden aus seinem Geschäftsbereich. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes ist zuständig hinsichtlich aller von ihr oder ihm ausgestellten öffentlichen Urkunden. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte sind zuständig hinsichtlich öffentlicher Urkunden, die in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich oder von Notarinnen bzw. Notaren, die ihren Amtssitz im betreffenden Landgerichtsbezirk haben, ausgestellt wurden (z.B. Urteile oder notarielle Urkunden).

Öffentliche Urkunden aus dem Bereich des Innenministeriums M-V sind durch die Landräte, Oberbürgermeister der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte für Urkunden, die durch Kommunen ihres Zuständigkeitsbereiches ausgestellt wurden, vorzubeglaubigen.

Öffentliche Urkunden aus den Bereichen der anderen Ministerien - ausgenommen Urkunden aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums - sind durch die jeweiligen Fachministerien im Rahmen ihrer Fachaufsicht vorzubeglaubigen. Nur mit einer gültigen Vorbeglaubigung kann die Beglaubigung oder die Ausstellung der Apostille durch das Innenministerium erfolgen.

Beglaubigt wird die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher die Unterzeichnerin bzw. der





Modul	Sachverhalt
	Unterzeichner gehandelt hat und die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem das Dokument versehen ist. https://www.ciec-deutschland.de/SharedDocs/Standar dartikel/CIEC-Dokumente/uebereinkommenII/ue02.ht ml https://www.ciec-deutschland.de/SharedDocs/Standar dartikel/CIEC-Dokumente/uebereinkommenII/ue02.ht ml
Erforderliche Unterlagen	 Originalurkunde Reisepass oder sonstiger Identitätsnachweis (entfällt bei schriftlicher Beantragung) gegebenenfalls: schriftliche Vollmacht für den Vertreter/die Vertreterin In Mecklenburg Vorpommern werden unter anderem noch gegebenenfalls eine Vorbeglaubigung der Originalurkunde Personalausweis oder ähnlich zum Nachweis der Rechnungsadresse (entfällt bei schriftlicher Beantragung) benötigt.
Voraussetzungen	
Voraussetzungen Kosten	EUR: 10,00 bis 100,00
	EUR: 10,00 bis 100,00 Die Gebühr in Mecklenburg-Vorpommern beträgt derzeit EUR 15,00 bei einer einzelnen Urkunde. Bei mehreren Urkunden, die vom gleichen Antragsteller eingereicht werden und in einem Arbeitsgang beglaubigt werden können, reduziert sich die Gebühr auf EUR 12,00 pro Urkunde.
	Die Gebühr in Mecklenburg-Vorpommern beträgt derzeit EUR 15,00 bei einer einzelnen Urkunde. Bei mehreren Urkunden, die vom gleichen Antragsteller eingereicht werden und in einem Arbeitsgang beglaubigt werden können, reduziert sich die Gebühr





Modul

Sachverhalt

- Teilen Sie mit, in welchem Land Sie die Urkunde verwenden wollen.
- Legen Sie die Urkunde im Original vor.
- Die Gebühr zahlen Sie bei der zuständigen Stelle.

Für öffentliche Urkunden aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern:

• Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Für öffentliche Urkunden, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt wurden:

• Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Für öffentliche Urkunden aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der Landgerichte Mecklenburg-Vorpommerns oder öffentliche Urkunden von Notarinnen oder Notaren, die ihren Amtssitz im betreffenden Landgerichtsbezirk haben:

· Ihr zuständiges Landgericht.

Für alle weiteren öffentlichen Urkunden, die im Land Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt sind:

- Bitte senden Sie Ihren formlosen Antrag schriftlich unter Angabe des Verwendungslandes zusammen mit dem Original der Urkunde und Ihren genauen Absenderangaben an das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern. Die Rücksendung der Urkunde mit Beglaubigung oder Apostille erfolgt zeitnah. Eine Gebührenrechnung wird beigelegt.
- In Ausnahmefällen, etwa bei besonderer Eilbedürftigkeit, kann nach vorheriger telefonischer Absprache ein Termin im Innenministerium in Schwerin vereinbart werden, der in der Regel Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 9:00 Uhr und 11:30 Uhr möglich ist.

Bearbeitungsdauer

Bei schriftlicher Antragstellung in Mecklenburg-Vorpommern wird der Antrag in der Regel innerhalb von wenigen Werktagen bearbeitet. Bei persönlicher Antragstellung mit Termin erfolgt die





Modul	Sachverhalt
	Bearbeitung sofort.
Frist	Die Gültigkeitsdauer einiger Urkunden, die in Mecklenburg-Vorpommern erstellt wurden, kann zeitlich begrenzt sein (zum Beispiel ist das Ehefähigkeitszeugnis nur 6 Monate vom Tag der Ausstellung an gültig).
weiterführende Informationen	
Hinweise	In Mecklenburg-Vorpommern werden Führungszeugnisse bei der örtlichen Meldebehörde beantragt und vom Bundesamt für Justiz in Bonn erstellt. Die Überbeglaubigung wird ebenfalls vom Bundesamt für Justiz in Bonn vorgenommen. Für die Erteilung einer Apostille bzw. einer Überbeglaubigung auf dem Führungszeugnis ist das Bundesverwaltungsamt in Köln zuständig. Die Vorbeglaubigung wird vom Bundesamt für Justiz in Bonn vorgenommen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Legalisation ist mit einem nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Sie ist deshalb durch internationale Verträge teilweise für entbehrlich erklärt worden. Zu diesen Übereinkommen zählt unter anderem das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Haager Apostilleübereinkommen). An die Stelle der Legalisation tritt dann als Echtheitsnachweis die Apostille. Diese wird durch die zuständige innere Behörde des Staates, der die Urkunde ausgestellt hat, erteilt. Eine Beteiligung von dessen Auslandsvertretung in Deutschland ist dann nicht mehr notwendig. Darüber hinaus existieren auch Übereinkommen mit der Folge der gegenseitigen Anerkennung des jeweiligen Urkundswesens, so dass öffentliche Urkunden ohne weiteres als echt angesehen werden
	(Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien; Luxemburg, Österreich und Schweiz). Welche Staaten die "Haager Apostille" anerkennen,





Modul	Sachverhalt
	lesen Sie bitte hier: https://www.ciec-deutschland.de/SharedDocs/Standar dartikel/CIEC-Dokumente/uebereinkommenII/ue02.ht ml https://www.ciec-deutschland.de/SharedDocs/Standar dartikel/CIEC-Dokumente/uebereinkommenII/ue02.ht ml
Ansprechpunkt	Für Unterschriften auf deutschen öffentlichen Urkunden für die Verwendung im Ausland sowie Apostillen auf Bundesurkunden für die Verwendung in Beitrittsländern des Haager Übereinkommens: Postanschrift: Bundesverwaltungsamt / Beglaubigungen Referat II B 4
	50728 Köln Besucheranschrift:
	Bundesverwaltungsamt Dienstgebäude Köln-Braunsfeld (Neues Technologiezentrum) Eupener Str. 125 50933 Köln Deutschland
	Tel.: +49 228 99358-4100 Fax.: +49 228 99358-2893 E-Mail : beglaubigungen@bva.bund.de
	Öffnungszeiten (Besuch und Telefon):
	Mo: 09:00 - 13:00 Uhr Di: 09:00 - 16:30 Uhr Mi: 09:00 - 13:00 Uhr Do: 09:00 - 13:00 Uhr Fr: 08:00 - 13:00 Uhr
	Für Urkunden des Bundespatentgerichts und des Deutschen Patentamtes:
	Deutsches Patent- und Markenamt
	Dienststelle München
	Postanschrift:
	Deutsches Patent- und Markenamt 80297 München
	Besucheranschrift:





Modul	Sachverhalt
	Deutsches Patent- und Markenamt Zweibrückenstraße 12 80331 München
	Tel.: +49 89 2195-0 Fax.: +49 89 2195-2221 E-Mail: info@dpma.de
	Dienststelle Berlin
	Postanschrift:
	Deutsches Patent- und Markenamt Technisches Informationszentrum Berlin 10958 Berlin
	Besucheranschrift:
	Deutsches Patent- und Markenamt Technisches Informationszentrum Berlin Gitschiner Straße 97 10969 Berlin
	Tel.: +49 30 25992-0 Fax.: +49 30 25992-404 E-Mail: info@dpma.de
	Dienststelle Jena
	Postanschrift:
	Deutsches Patent- und Markenamt Dienststelle Jena 07738 Jena
	Besucheranschrift:
	Deutsches Patent- und Markenamt Dienststelle Jena Goethestraße 1 07743 Jena
	Tel.: +49 364140-54 Fax.: +49 364140-5690 E-Mail: info@dpma.de
Zuständige Stelle	Für Unterschriften auf deutschen öffentlichen Urkunden für die Verwendung im Ausland sowie Apostillen auf Bundesurkunden für die Verwendung in Beitrittsländern des Haager Übereinkommens:
	Postanschrift:

Bundesverwaltungsamt / Beglaubigungen Referat II B 4





Modul Sachverhalt

50728 Köln

Besucheranschrift:

Bundesverwaltungsamt Dienstgebäude Köln-Braunsfeld (Neues Technologiezentrum) Eupener Str. 125 50933 Köln Deutschland

Tel.: +49 228 99358-4100 Fax.: +49 228 99358-2893

E-Mail: beglaubigungen@bva.bund.de

Öffnungszeiten (Besuch und Telefon):

Mo: 09:00 - 13:00 Uhr Di: 09:00 - 16:30 Uhr Mi: 09:00 - 13:00 Uhr Do: 09:00 - 13:00 Uhr Fr: 08:00 - 13:00 Uhr

Für Urkunden des Bundespatentgerichts und des Deutschen Patentamtes:

Deutsches Patent- und Markenamt

Dienststelle München

Postanschrift:

Deutsches Patent- und Markenamt 80297 München

Besucheranschrift:

Deutsches Patent- und Markenamt Zweibrückenstraße 12 80331 München

Tel.: +49 89 2195-0 Fax.: +49 89 2195-2221 E-Mail: info@dpma.de

Dienststelle Berlin

Postanschrift:

Deutsches Patent- und Markenamt Technisches Informationszentrum Berlin 10958 Berlin

Besucheranschrift:

Deutsches Patent- und Markenamt Technisches





Modul	Sachverhalt
	Informationszentrum Berlin Gitschiner Straße 97 10969 Berlin
	Tel.: +49 30 25992-0 Fax.: +49 30 25992-404 E-Mail: info@dpma.de
	Dienststelle Jena
	Postanschrift:
	Deutsches Patent- und Markenamt Dienststelle Jena 07738 Jena
	Besucheranschrift:
	Deutsches Patent- und Markenamt Dienststelle Jena Goethestraße 1 07743 Jena
	Tel.: +49 364140-54 Fax.: +49 364140-5690 E-Mail: info@dpma.de
	Zuständige Stellen in Mecklenburg Vorpommern sind
	 für öffentliche Urkunden aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, für öffentliche Urkunden, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt wurden: Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock für öffentliche Urkunden aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der Landgerichte Mecklenburg-Vorpommerns oder öffentliche Urkunden von Notarinnen oder Notaren, die ihren Amtssitz im betreffenden Landgerichtsbezirk haben: Ihr zuständiges Landgericht und für alle weiteren öffentlichen Urkunden, die im Land Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt sind: Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern.
Formulare	Beglaubigungen werden ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen, formlosen Antrages vorgenommen.
Ursprungsportal	Applying for legalization of domestic public documents for use abroad, Beglaubigung inländischer öffentlicher





Modul Sachverhalt

Urkunden zur Verwendung im Ausland beantragen